

Kurztitel

Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit intern. Ausrichtung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 332/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

19.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text**Akademischer Grad**

§ 11. (1) An die Absolventen des internationalen Studienprogramms „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“ wird nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Prüfungen der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist die ausländische Universität, an welcher der ausländische Studienteil absolviert wurde, zu benennen.